

Anlage 04

Wartungsvertrag

Wartung der medizinischen Gasversorgung für Knappschaft Kliniken

Verfahrensnummer 085/26

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung der medizinischen Gasversorgung für
Knappschaft Kliniken
085/26



WARTUNGSVERTRAG

über die Wartung von medizinischer Gasversorgung

zwischen

Knappschaft Kliniken Solutions GmbH (im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt), In
der Schornau 23-25, 44892 Bochum, vertreten durch die Geschäftsführung

sowie den nachstehend genannten Krankenhausträgergesellschaften als weitere
Auftraggeberinnen im Sinne des § 97 GWB in ihrer Eigenschaft als Betreiber der
medizinischen Einrichtungen:

1. Knappschaft Kliniken Universitätsklinikum Bochum GmbH,
2. Knappschaft Kliniken Bottrop GmbH,
3. Knappschaft Kliniken Saar GmbH,
4. Knappschaft Kliniken Vest GmbH,
5. Knappschaft Kliniken Gelsenkirchen-Buer GmbH,
6. Knappschaft Kliniken Westfalen GmbH,
7. Rhein-Maas Klinikum GmbH,

gemeinsam nachfolgend „Auftraggeberinnen“ genannt

und

[Name des Auftragnehmers] (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt), mit Sitz an
der [Adresse des Auftragnehmers], vertreten durch [Name des/der
vertretungsberechtigten Person],

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung der medizinischen Gasversorgung für
Knappschaft Kliniken
085/26



1 Inhalt

Präambel	4
§ 1 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang	5
§ 2 Vertragsparteien, Verantwortlichkeiten und Zusammenarbeit	7
§ 3 Vertragslaufzeit, Kündigung und Vertragsbeendigung	9
§ 4 Übergabe und Bestandsaufnahme	10
§ 5 Qualifikationsanforderungen an das Personal	11
§ 6 Ersatzteile und Materialien	12
§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen.....	12
§ 8 Störungsmanagement und Reaktionszeiten	14
§ 9 Vertragsstrafe und Haftung.....	15
§ 10 Abnahme der Wartungsleistungen	17
§ 11 Subunternehmer.....	17
§ 12 Datenschutz und Geheimhaltung	18
§ 13 Versicherungsschutz und Qualitätsmanagement	19
§ 14 Nachhaltigkeit und Umweltschutz.....	20
§ 15 Sonstige Pflichten und Nebenabreden	20
§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen	21

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung der medizinischen Gasversorgung für
Knappschaft Kliniken
085/26



Präambel

Die Auftraggeberinnen betreiben medizinische Einrichtungen in den Bereichen der stationären und ambulanten Krankenversorgung und ist zur Aufrechterhaltung eines sicheren, zuverlässigen und wirtschaftlichen Betriebs seiner technischen Infrastruktur auf die regelmäßige Wartung der medizinischen Gasversorgungssysteme angewiesen. Die medizinischen Gasversorgungssysteme dienen der sicheren Versorgung von Patientinnen und Patienten mit medizinischen Gasen, insbesondere Sauerstoff, medizinischer Druckluft und Vakuum, und stellen als sicherheitsrelevante Bestandteile der technischen Gebäudeausrüstung ein hohes Maß an Betriebssicherheit, Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit sicher.

Die Auftraggeberin hat zur Durchführung der Wartungsleistungen ein offenes Vergabeverfahren nach Maßgabe der Vergabeverordnung (VgV) sowie des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) durchgeführt und den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der Auftragnehmer verfügt über die erforderliche fachliche, personelle und organisatorische Leistungsfähigkeit, um die vertraglich geschuldeten Leistungen entsprechend den gesetzlichen, normativen und technischen Anforderungen ordnungsgemäß zu erbringen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien den nachstehenden Wartungsvertrag, der die Grundlage für die Durchführung der Wartungs-, Inspektions-, Funktionsprüfungs- und Instandhaltungsleistungen an den medizinischen Gasversorgungssystemen in den Einrichtungen des Auftraggebers bildet. Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie die Anforderungen an Leistungserbringung, Dokumentation, Qualitätssicherung, Vergütung und Haftung.

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung der medizinischen Gasversorgung für
Knappschaft Kliniken
085/26



§ 1 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

(1) Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die regelmäßige Wartung, Inspektion, Funktionsprüfung und Instandhaltung der in den Einrichtungen des Auftraggebers installierten medizinischen Gasversorgungssysteme. Die Wartungsleistungen sind unter Berücksichtigung der Herstellerangaben, der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der einschlägigen gesetzlichen und normativen Vorgaben, insbesondere der DIN EN ISO 7396-1 sowie weiterer einschlägiger Vorschriften für medizinische Gasversorgungssysteme, durchzuführen.

(2) Leistungsumfang

Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen dieses Vertrages insbesondere folgende Leistungen:

a) Regelmäßige Wartungsarbeiten

Der Auftragnehmer führt die Wartung der in der Leistungsbeschreibung sowie den Anlagen aufgeführten medizinischen Gasversorgungssysteme durch und erbringt hierbei insbesondere folgende Leistungen:

- Durchführung von Sicht-, Funktions- und Sicherheitsprüfungen sämtlicher Komponenten der medizinischen Gasversorgung,
- Prüfung der zentralen Versorgungsanlagen einschließlich Kompressoren, Vakuumanlagen, Druckminderstationen, Verdampferanlagen sowie weiterer versorgungstechnischer Einrichtungen,
- Prüfung der Rohrleitungsnetze, Absperreinrichtungen, Entnahmestellen, Sicherheitsventile und Armaturen auf ordnungsgemäßen Zustand, Funktion und Dichtheit,
- Kontrolle der Alarm-, Überwachungs- und Meldesysteme einschließlich aller sicherheitsrelevanten Signaleinrichtungen,
- Durchführung der nach Herstellerangaben und einschlägigen Normen vorgesehenen Wartungs-, Reinigungs-, Einstell- und Kalibrierungsarbeiten,
- Austausch von Verschleißteilen entsprechend den Herstellerangaben oder den einschlägigen technischen Regelwerken,
- Durchführung der erforderlichen Funktionsprüfungen einschließlich Dichtheits- und Sicherheitsprüfungen,

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung der medizinischen Gasversorgung für
Knappschaft Kliniken
085/26



- Aktualisierung der Prüfkennzeichnungen sowie Anbringung erforderlicher Prüfplaketten, soweit gesetzlich oder normativ vorgesehen.

b) Inspektions- und Funktionsprüfungen

Der Auftragnehmer führt sämtliche Inspektions- und Funktionsprüfungen entsprechend den Herstellerangaben, den gesetzlichen Vorgaben sowie den vereinbarten Wartungsintervallen durch. Die Wartungsintervalle sind unter Berücksichtigung der Betriebs- und Sicherheitsanforderungen gemeinsam mit dem Auftraggeber abzustimmen und in einem Wartungsplan festzuhalten, der Bestandteil dieses Vertrages wird.

c) Instandsetzungsmaßnahmen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Wartung festgestellte Störungen, Schäden oder sicherheitsrelevante Abweichungen unverzüglich zu dokumentieren und dem Auftraggeber mitzuteilen.

Kleinere Instandsetzungsmaßnahmen mit einem Netto-Auftragswert bis zu fünfhundert Euro je Einzelfall sind im Rahmen dieses Wartungsvertrages durchzuführen, sofern hierfür keine gesonderte Freigabe des Auftraggebers erforderlich ist.

Weitergehende Reparaturen oder der Austausch größerer Anlagenkomponenten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und werden gesondert vergütet.

d) Dokumentation und Nachweisführung

Der Auftragnehmer erstellt für jede durchgeführte Wartung einen Prüfbericht. Dieser hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Standort und Bezeichnung der gewarteten Anlage,
- durchgeführte Prüfungen und Messergebnisse,
- festgestellte Mängel einschließlich ihrer Bewertung,
- empfohlene Instandsetzungsmaßnahmen,
- ausgetauschte Ersatzteile und verwendete Materialien,
- Nachweis über die Durchführung der Wartung einschließlich erforderlicher Prüfkennzeichnungen.

Darüber hinaus erstellt der Auftragnehmer jährlich einen Wartungsbericht mit einer Zusammenfassung der durchgeführten Leistungen sowie Empfehlungen für erforderliche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen.

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung der medizinischen Gasversorgung für
Knappschaft Kliniken
085/26



Die Dokumentation ist dem Auftraggeber sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Bereitstellung der Daten in einem von ihrem vorgegebenen, importfähigen Format zu verlangen.

e) Hygiene- und Arbeitsschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Wartungsarbeiten unter Einhaltung der im jeweiligen Krankenhaus geltenden Hygiene-, Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften durchzuführen. Arbeiten sind so zu organisieren, dass Beeinträchtigungen des Krankenhausbetriebes sowie Risiken für Patientinnen und Patienten, Beschäftigte und Dritte ausgeschlossen werden.

f) Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung sämtlicher Leistungen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie ergänzende nationale Datenschutzvorschriften, einzuhalten.

Soweit im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet werden, schließen die Parteien vor Beginn der Datenverarbeitung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche eingesetzten Beschäftigten auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen verpflichtet und entsprechend geschult sind.

§ 2 Vertragsparteien, Verantwortlichkeiten und Zusammenarbeit

(1) Pflichten der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin verpflichtet sich,

- den Auftragnehmer rechtzeitig über die zu wartenden medizinischen Gasversorgungssysteme und deren Standorte zu informieren,
- den Zugang zu den Räumlichkeiten und Anlagen für die Durchführung der Wartungsarbeiten zu ermöglichen,
- Wartungs- und Servicetermine mit dem Auftragnehmer abzustimmen und die Verfügbarkeit der Anlagen sicherzustellen, soweit dies betrieblich möglich ist,
- die im jeweiligen Krankenhaus geltenden Hygiene-, Sicherheits- und Zutrittsvorschriften rechtzeitig zur Verfügung zu stellen,
- die Abnahme der Wartungsleistungen gemäß § 10 vorzunehmen,

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung der medizinischen Gasversorgung für
Knappschaft Kliniken
085/26



- die Vergütung gemäß § 7 zu leisten,
- dem Auftragnehmer die für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Bestandsdokumentationen und vorhandenen technischen Informationen zur Verfügung zu stellen, soweit diese beim Auftraggeber vorhanden sind.

(2) Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- die Wartungs-, Inspektions-, Funktionsprüfungs- und Instandhaltungsleistungen eigenverantwortlich, fachgerecht sowie unter Einhaltung aller gesetzlichen, normativen und vertraglichen Vorgaben durchzuführen,
- ausschließlich qualifiziertes und geschultes Fachpersonal einzusetzen, dass die in § 5 genannten Qualifikationsanforderungen erfüllt,
- die Wartungsarbeiten in den vereinbarten Intervallen und gemäß den Herstellerangaben sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen,
- die Dokumentation und Nachweisführung gemäß § 1 Abs. 2 lit. d zu gewährleisten,
- Störungen und Mängel unverzüglich zu dokumentieren und der Auftraggeberin mitzuteilen,
- die Einhaltung der Hygiene- und Arbeitsschutzvorschriften sicherzustellen,
- die datenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß §§ 1 Abs. 2 lit. f., 12 einzuhalten,
- die Ersatzteile und Materialien gemäß § 6 zu beschaffen und einzusetzen,
- eine 24/7-Notfallbereitschaft für Störungsfälle vorzuhalten.

(3) Zusammenarbeit der Parteien

Die Parteien verpflichten sich zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit und vereinbaren,

- regelmäßige Abstimmungsgespräche in einem Turnus von 12 Monaten durchzuführen,
- bei Änderungen der Anforderungen oder Rahmenbedingungen (z. B. neue gesetzliche Vorschriften, geänderte Hygienevorschriften) unverzüglich miteinander zu kommunizieren,

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung der medizinischen Gasversorgung für
Knappschaft Kliniken
085/26



- bei auftretenden Problemen oder Unstimmigkeiten eine einvernehmliche Lösung zu finden.

§ 3 Vertragslaufzeit, Kündigung und Vertragsbeendigung

(1) Vertragsbeginn und Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Die Leistungserbringung beginnt am 01.01.2027, sofern nicht bereits zuvor eine Übergabe gemäß § 5 erfolgt.

Die Vertragslaufzeit beträgt vier Jahre ab Beginn der Leistungserbringung. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine der Parteien spätestens drei Monate vor Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit eine Kündigung des Vertragsverhältnisses erklärt. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss der anderen Partei per Einschreiben oder persönlicher Übergabe zugegangen sein.

(2) Ordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende zu kündigen. Die Kündigung muss der anderen Partei spätestens am letzten Werktag des Quartals, in dem die Kündigung erklärt wird, zugehen.

(3) Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zulässig, insbesondere in folgenden Fällen:

- bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen durch eine der Parteien,
- bei Nicht-Einhaltung von Sicherheitsvorschriften oder Hygienestandards, die zu einer Gefährdung von Patienten oder Mitarbeitenden führt,
- bei Zahlungsverzug von mehr als dreißig Tagen,
- bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Parteien,
- bei wiederholter Nichteinhaltung der vertraglichen Pflichten trotz vorheriger Abmahnung.

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform und muss unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

(4) Folgen der Kündigung

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung der medizinischen Gasversorgung für
Knappschaft Kliniken
085/26



Im Falle einer Kündigung durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Wartungsarbeiten bis zum Ende der Kündigungsfrist fortzuführen und alle bis dahin angefallene Leistungen vollständig zu dokumentieren. Die Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen erfolgt nach Maßgabe von § 7.

§ 4 Übergabe und Bestandsaufnahme

(1) Bestandsübergabe

Vor Beginn der Leistungserbringung führen der Auftragnehmer und der Auftraggeber gemeinsam eine Bestandsaufnahme der zu wartenden medizinischen Gasversorgungssysteme durch. Hierzu erfolgt eine Begehung der betroffenen Einrichtungen, bei der insbesondere folgende Informationen erfasst werden:

- die Anzahl und der Standort der medizinischen Gasversorgungssysteme,
- die vorhandenen zentralen Versorgungsanlagen, Rohrleitungsnetze, Entnahmestellen, Absperreinrichtungen sowie Alarm- und Überwachungseinrichtungen,
- der technische Zustand der Anlagen,
- erkennbare Mängel, Beschädigungen oder Besonderheiten,
- der aktuelle Wartungs- und Prüfstatus einschließlich vorhandener Prüf- und Wartungsnachweise.

(2) Übergabeprotokoll

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme werden in einem gemeinsamen Übergabeprotokoll dokumentiert, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.

Das Übergabeprotokoll enthält mindestens:

- eine vollständige Übersicht der übernommenen medizinischen Gasversorgungssysteme einschließlich ihrer Standorte,
- eine Beschreibung des technischen Zustands der Anlagen,
- festgestellte Mängel, Einschränkungen oder besonderer Handlungsbedarf,
- vorhandene Prüf- und Wartungsnachweise,
- die Bestätigung des Auftragnehmers über die Übernahme der Anlagen in dem im Übergabeprotokoll beschriebenen Zustand.

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung der medizinischen Gasversorgung für
Knappschaft Kliniken
085/26



Das Übergabeprotokoll wird Bestandteil dieses Vertrages und bildet die Grundlage für die Durchführung der Wartungs-, Inspektions- und Instandhaltungsleistungen während der Vertragslaufzeit.

§ 5 Qualifikationsanforderungen an das Personal

(1) Fachliche Qualifikation

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich Personal einzusetzen, das über die für die Wartung medizinischer Gasversorgungssysteme erforderliche fachliche Qualifikation, praktische Erfahrung und aktuelle Sachkunde verfügt.

Das eingesetzte Personal muss insbesondere

- über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Versorgungstechnik, Anlagenmechanik für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Medizintechnik, Elektrotechnik oder eine vergleichbare technische Qualifikation verfügen,
- regelmäßig in der Wartung und Instandhaltung medizinischer Gasversorgungssysteme geschult werden,
- mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Normen, insbesondere der DIN EN ISO 7396-1, vertraut sein,
- über produktspezifische Herstellerkenntnisse hinsichtlich der im Leistungsumfang enthaltenen Anlagen verfügen, soweit diese für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind.

(2) Fachkunde und Fortbildung

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche eingesetzten Beschäftigten regelmäßig an fachlichen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen und ihre Fachkunde während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten wird.

Auf Verlangen des Auftraggebers sind entsprechende Schulungs-, Qualifikations- oder Sachkundenachweise vorzulegen.

(3) Personalwechsel

Bestehen berechtigte Zweifel an der fachlichen Eignung oder Zuverlässigkeit eingesetzten Personals oder verletzt dieses wiederholt Sicherheits-, Hygiene- oder Zutrittsvorschriften, kann der Auftraggeber dessen Austausch verlangen.

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung der medizinischen Gasversorgung für
Knappschaft Kliniken
085/26



Der Auftragnehmer hat in diesem Fall unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen, gleichwertig qualifiziertes Ersatzpersonal einzusetzen.

§ 6 Ersatzteile und Materialien

(1) Ersatzteilmanagement

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Verfügbarkeit der für die Wartung und Instandhaltung der medizinischen Gasversorgungssysteme erforderlichen Verschleiß- und Ersatzteile sicherzustellen, um Ausfallzeiten der Anlagen auf ein Minimum zu reduzieren.

Hierzu gehören insbesondere Dichtungen, Ventile, Druckminderer, Entnahmestellen, Armaturen, Sensoren, Filter, Überwachungs- und Alarmkomponenten sowie sonstige regelmäßig im Rahmen der Wartung auszutauschende Bauteile.

(2) Einsatz von Ersatzteilen

Der Auftragnehmer verwendet ausschließlich geeignete, normkonforme und für den jeweiligen Einsatzzweck zugelassene Ersatzteile.

Original-Ersatzteile sind vorrangig zu verwenden. Der Einsatz gleichwertiger Ersatzteile ist zulässig, sofern deren technische Gleichwertigkeit nachgewiesen ist, sie den geltenden gesetzlichen und normativen Anforderungen entsprechen und hierdurch weder die Betriebssicherheit noch Herstellergewährleistungen beeinträchtigt werden.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

(3) Kostenübernahme

Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien, die im Rahmen der regelmäßigen Wartung erforderlich werden und deren Netto-Wert fünfhundert Euro je Einzelfall nicht übersteigt, sind mit der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten.

Der Austausch größerer Anlagenkomponenten sowie Ersatzteile mit einem Netto-Wert von mehr als fünfhundert Euro je Einzelfall bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und werden gesondert vergütet.

§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Vergütung

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung der medizinischen Gasversorgung für
Knappschaft Kliniken
085/26



Die Vergütung für die vertragsgegenständlichen Leistungen richtet sich nach dem Angebot des Auftragnehmers, insbesondere der Bestandsliste und dem Preisblatt, welches Bestandteile des Vertrages sind.

Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Leistungen abgegolten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglich geschuldeten Wartungs-, Inspektions-, Funktionsprüfungs- und Instandhaltungsleistungen erforderlich sind, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

Gesondert beauftragte Leistungen sowie Leistungen, die nach diesem Vertrag ausdrücklich nicht von der vereinbarten Vergütung umfasst sind, werden nach den im Angebot vereinbarten Preisen oder – soweit dort keine Preise vereinbart wurden – nach vorheriger schriftlicher Beauftragung gesondert vergütet.

(2) Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt entsprechend den im Vertrag, Bestandsliste und im Preisblatt vereinbarten Abrechnungsmodalitäten.

Die Rechnung hat die jeweils erbrachten Leistungen nachvollziehbar auszuweisen und muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Leistungszeitraum,
- Einsatzort,
- Art der durchgeführten Leistungen,
- gegebenenfalls ausgetauschte Ersatzteile und verwendete Materialien,
- sonstige für die Rechnungsprüfung erforderliche Angaben.

(3) Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung.

Soweit Abschlags-, Teil- oder Jahresrechnungen vereinbart sind, gelten die im Preisblatt oder den Vergabeunterlagen festgelegten Abrechnungsmodalitäten.

(4) Preisanpassung

Eine Anpassung der vereinbarten Vergütung während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen, sofern in den Vergabeunterlagen oder diesem Vertrag keine ausdrückliche Preisanpassungsregelung vorgesehen ist.

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung der medizinischen Gasversorgung für
Knappschaft Kliniken
085/26



§ 8 Störungsmanagement und Reaktionszeiten

(1) Definition von Störungen

Störungen der medizinischen Gasversorgungssysteme werden entsprechend ihrer Auswirkungen auf die Patientenversorgung und den Krankenhausbetrieb in folgende Prioritätsstufen eingeteilt:

Priorität	Beschreibung
Priorität 1 (kritische Störung)	Störungen, die zu einer unmittelbaren Gefährdung der Patientenversorgung oder zu einem Ausfall sicherheitsrelevanter Anlagen oder Anlagenteile führen oder führen können (z. B. Ausfall der Sauerstoffversorgung, Ausfall der medizinischen Druckluftversorgung, Ausfall der Vakuumversorgung, Leckagen oder Ausfall sicherheitsrelevanter Alarmanlagen).
Priorität 2 (erhebliche Funktionsstörung)	Störungen, welche die Funktionsfähigkeit der medizinischen Gasversorgung wesentlich beeinträchtigen, ohne dass eine unmittelbare Gefährdung der Patientenversorgung besteht.
Priorität 3 (geringfügige Störung)	Störungen ohne unmittelbare Auswirkungen auf die Betriebssicherheit oder Patientenversorgung, insbesondere geringfügige Funktions- oder Komforteinschränkungen sowie optische Mängel.

(2) Meldung von Störungen

Der Auftragnehmer stellt eine durchgehend erreichbare Störungsannahme an 365 Tagen im Jahr sicher.

Störungen können insbesondere telefonisch oder über die vom Auftragnehmer benannten Meldewege angezeigt werden.

Jede Störungsmeldung ist unverzüglich zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens Art, Zeitpunkt, Einsatzort, Prioritätsstufe sowie die eingeleiteten Maßnahmen enthalten.

(3) Reaktions- und Entstörzeiten

Für die Bearbeitung von Störungen gelten folgende verbindliche Service-Level:

Priorität	Reaktionszeit	Entstörzeit	Hinweise
-----------	---------------	-------------	----------

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung der medizinischen Gasversorgung für
Knappschaft Kliniken
085/26



Priorität 1	innerhalb von 1 Stunde	innerhalb von 8 Stunden	Sofortige Aufnahme der Störungsbearbeitung; unverzügliche Information des Auftraggebers.
Priorität 2	innerhalb von 2 Stunden	innerhalb von 24 Stunden	Dokumentation im Wartungs- bzw. Störungsprotokoll.
Priorität 3	innerhalb von 24 Stunden	innerhalb von fünf Werktagen	Beseitigung im Rahmen der planbaren Instandhaltung, sofern keine frühere Beseitigung erforderlich ist.

Die Reaktionszeit beginnt mit dem Eingang der Störungsmeldung beim Auftragnehmer.

Die Einhaltung der vereinbarten Reaktions- und Entstörzeiten ist wesentliche Vertragspflicht.

Kann eine vollständige Entstörung innerhalb der vorgesehenen Fristen aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat dieser den Auftraggeber unverzüglich hierüber zu informieren, die Gründe darzulegen und geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines sicheren Anlagenbetriebs zu ergreifen.

§ 9 Vertragsstrafe und Haftung

(1) Vertragsstrafen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in diesem Vertrag festgelegten Pflichten fristgerecht und vollständig zu erfüllen. Im Falle schuldhafter Verstöße gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Nichteinhaltung der in § 8 festgelegten Reaktions- und Entstörzeiten, bei mangelhafter Dokumentation oder bei Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften, sind folgende Vertragsstrafen zu zahlen:

Verstoß	Vertragsstrafe je Vorfall	Maximale Vertragsstrafe je Kalenderjahr
Nichteinhaltung der Reaktionszeit bei Priorität 1	1.000,00 €	5.000,00 €
Nichteinhaltung der Reaktionszeit bei Priorität 2	500,00 €	3.000,00 €

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung der medizinischen Gasversorgung für
Knappschaft Kliniken
085/26



Nichteinhaltung der Reaktionszeit bei Priorität 3	200,00 €	2.000,00 €
Mangelhafte oder unvollständige Wartungs- und Prüfdokumentation	2.000,00 €	5.000,00 €
Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften oder anerkannte Regeln der Technik bei der Durchführung der Wartungsleistungen	2.000,00 €	6.000,00 €

Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

(2) Haftung

a) Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für sämtliche Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung seiner vertraglichen Pflichten entstehen.

Dies gilt insbesondere für:

- Personen-, Sach- und Vermögensschäden infolge einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten Wartung oder Instandhaltung der medizinischen Gasversorgungssysteme,
- Schäden aufgrund der Nichteinhaltung gesetzlicher oder technischer Sicherheitsanforderungen,
- Schäden infolge einer schuldhaften Verletzung der vereinbarten Reaktions- oder Entstörzeiten, soweit hierdurch ein Schaden verursacht wurde.

Die Haftung wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt unbeschränkt.

b) Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf folgende Umstände zurückzuführen ist:

- Höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, kriegerische Ereignisse),
- Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Auftraggeberin,
- Nicht-Einhaltung von Herstellerangaben durch die Auftraggeberin,
- Einwirkung Dritter, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

c) Nachweispflicht

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung der medizinischen Gasversorgung für
Knappschaft Kliniken
085/26



Der Auftraggeber hat im Schadensfall nachzuweisen, dass der Schaden durch eine Pflichtverletzung des Auftragnehmers verursacht wurde. Der Auftragnehmer kann den Nachweis führen, dass der Schaden nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist.

§ 10 Abnahme der Wartungsleistungen

(1) Abnahmevoraussetzungen

Die Abnahme der Wartungsleistungen erfolgt, sofern

- die vertraglich geschuldeten Wartungs-, Inspektions-, Funktionsprüfungs- und Instandhaltungsleistungen vollständig und fachgerecht erbracht wurden,
- die Dokumentation gemäß § 1 Abs. 2 lit. d vollständig und prüffähig vorliegt,
- keine sicherheitsrelevanten oder wesentlichen Mängel festgestellt wurden,
- sämtliche vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich durchgeführt und dokumentiert wurden,
- erforderliche Prüfkennzeichnungen oder Prüfplaketten angebracht beziehungsweise aktualisiert wurden, soweit dies gesetzlich oder normativ vorgeschrieben ist.

(2) Abnahmeverfahren

Der Auftraggeber nimmt die Wartungsleistungen innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Vorlage der vollständigen Wartungsdokumentation ab. Die Abnahme erfolgt anhand der vorgelegten Dokumentation sowie erforderlichenfalls durch eine gemeinsame Überprüfung der gewarteten medizinischen Gasversorgungssysteme. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, hat der Auftragnehmer diese innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten zu beseitigen. Nach Beseitigung der Mängel erfolgt eine erneute Abnahme.

(3) Wirkung der Abnahme

Mit der Abnahme bestätigt der Auftraggeber, dass die Wartungsleistungen vertragsgemäß erbracht wurden. Die Abnahme wirkt sich auf die Fälligkeit der Vergütung gemäß § 7 aus.

§ 11 Subunternehmer

(1) Zulassung von Subunternehmern

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung der medizinischen Gasversorgung für
Knappschaft Kliniken
085/26



Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Der Subunternehmer muss dieselben Qualifikationsanforderungen erfüllen wie der Auftragnehmer selbst.

(2) Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf Verlangen die Eignungsnachweise des Subunternehmers (z. B. Zertifikate, Referenzen, Schulungsnachweise) vorzulegen. Der Auftragnehmer haftet für den Subunternehmer wie für eigenes Personal und ist verpflichtet, dessen Arbeit zu überwachen.

§ 12 Datenschutz und Geheimhaltung

(1) Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen der Durchführung der Wartungsarbeiten personenbezogene Daten zu verarbeiten, sofern dies für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere Daten aus Hygieneplänen, Zugangskontrollen und Wartungsprotokollen.

(2) Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten zu ergreifen, insbesondere:

- Verschlüsselung der Datenübertragung,
- Zugangsbeschränkungen zu Datenverarbeitungssystemen,
- Regelmäßige Schulung des eingesetzten Personals auf den Datenschutz,
- Löschung der Daten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(3) Geheimhaltungspflicht

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter:innen sind zur strengen Vertraulichkeit über alle ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Informationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

(4) Rückgabe und Löschung von Unterlagen

Nach Beendigung des Vertrages sind sämtliche im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erhaltenen Unterlagen, Datenträger und sonstigen Informationen auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich zurückzugeben oder

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung der medizinischen Gasversorgung für
Knappschaft Kliniken
085/26



datenschutzkonform zu vernichten, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 13 Versicherungsschutz und Qualitätsmanagement

(1) Versicherungsschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der gesamten Vertragslaufzeit eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen ergeben sich aus den Anlagen 00 Zentraldokument sowie 10 Formblatt Berufs- und Bildungsqualifikation. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer den Nachweis über den Versicherungsschutz erneut während der Vertragslaufzeit vorzulegen. Änderungen oder der Wegfall des Versicherungsschutzes sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Qualitätsmanagement

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem (z. B. nach ISO 9001) vorzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Einhaltung der Qualitätsanforderungen durch interne Audits oder externe Prüfungen überprüfen zu lassen.

(3) Qualitätssicherung und Audit

Der Auftraggeber ist berechtigt, nach vorheriger angemessener Ankündigung die Einhaltung der vertraglichen Qualitätsanforderungen zu überprüfen oder durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hierbei angemessen zu unterstützen und die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, Wartungsprotokolle, Prüfnachweise und sonstigen Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, soweit dem keine gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

(4) Einhaltung technischer Regelwerke

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche Leistungen entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik,

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung der medizinischen Gasversorgung für
Knappschaft Kliniken
085/26



den einschlägigen DIN-, DIN EN- und ISO-Normen sowie den Herstellervorgaben erbracht werden.

Änderungen technischer Regelwerke oder gesetzlicher Anforderungen, die während der Vertragslaufzeit in Kraft treten und die Leistungserbringung betreffen, sind vom Auftragnehmer zu beachten und bei der Durchführung der Leistungen zu berücksichtigen.

§ 14 Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung der Wartungsarbeiten nachhaltige Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere:

- den Einsatz von recycelten Ersatzteilen zu fördern,
- Energieeffizienzprüfungen bei der Wartung durchzuführen,
- eine CO₂-Bilanz pro Wartungseinsatz zu erstellen (optional).

§ 15 Sonstige Pflichten und Nebenabreden

(1) Änderungen der gesetzlichen Anforderungen

Sollten sich die gesetzlichen oder normativen Anforderungen an die Wartung der medizinischen Gasversorgung ändern (z. B. neue Sicherheitsvorschriften, geänderte Hygienestandards), so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die vertraglichen Leistungen entsprechend anzupassen. Die Parteien verpflichten sich, über die Anpassungen unverzüglich zu verhandeln und eine einvernehmliche Lösung zu finden.

(2) Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie die Aufhebung der Schriftformklausel selbst bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Nebenabreden und mündliche Vereinbarungen.

(3) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung der medizinischen Gasversorgung für
Knappschaft Kliniken
085/26



§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

(1) Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

(2) Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bochum.

(3) Salvatorische Klausel für Vergaberecht

Die Parteien bestätigen, dass dieser Vertrag den Anforderungen der Vergabe- und Vertragsordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Richtlinie 2014/24/EU entspricht. Sollten einzelne Bestimmungen gegen vergaberechtliche Vorschriften verstoßen, sind diese unwirksam, und der Vertrag bleibt im Übrigen wirksam.

(4) Vollständigkeitsklausel

Dieser Vertrag regelt sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Wartung der DVE und ersetzt alle vorherigen Absprachen, mündlichen Vereinbarungen oder sonstigen Vereinbarungen, sofern diese nicht in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt sind.